

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Vorentwurf

Vorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen
Jahnkow/Wolthof“**



Plangeber:

Amt Franzburg-Richtenberg
E.-Thälmann-Str. 71
18461 Franzburg

Projektgeber:

MKG Projekt GmbH

Bearbeitung:

HiBU Plan
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708/902470
E-Mail: info@hibuplan.de
Web: hibuplan.de
Bearbeitung: B. Hirschfelder, A. Wentzler



Stand:

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass	1
1.2.	Geltungsbereich.....	1
1.3.	Rechtliche Grundlage.....	2
1.4.	Methodik.....	3
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung	4
2.1.	Biotopstruktur	4
2.1.1.	Methodik	4
2.1.2.	Ergebnisse.....	4
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	6
2.3.	Säugetiere	8
2.3.1.	Methodik	8
2.3.2.	Ergebnisse.....	9
2.4.	Avifauna	9
2.4.1.	Methodik	9
2.4.1.1.	Brut- und Gastvogelkartierung	9
2.4.1.2.	Zug- und Rastvogelkartierung	9
2.4.2.	Ergebnisse.....	10
2.5.	Amphibien	10
2.5.1.	Methodik	10
2.5.2.	Ergebnisse.....	10
2.6.	Reptilien	10
2.6.1.	Methodik	10
2.6.2.	Ergebnisse.....	11
2.7.	Insekten	11
2.7.1.	Methodik	11
2.7.2.	Ergebnisse.....	12
3.	Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen.....	12
4.	Zusammenfassung	13
5.	Literatur.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens.....	2
Abbildung 2: Darstellung der Biotope.....	5
Abbildung 8: Ackerfläche mit geschütztem Feldgehölz im Osten d. Plangebiets (Aug. 2024)	6
Abbildung 9: Wirtschaftsweg mit Strauchbegleitung (Aug. 2024).....	6
Abbildung 10: Ibitzgraben im Norden der Fläche (Aug. 2024)	6
Abbildung 11: Frisches Grünland mit Pappelbaumreihe (Aug. 2024)	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotope im Plangebiet	5
Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz	8

1. Einleitung

1.1. Anlass

In der Gemeinde Glewitz, im Landkreis Vorpommern-Rügen, plant der Vorhabenträger die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ mit einer Größe von etwa 65 ha. Diese soll sich nördlich der Ortsteile Glewitz, Jahnkow und Wolthof über Ackerland, Weiden und Wiesen erstrecken. Es sind die Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20 und 80 in der Flur 11, der Gemarkung Jahnkow und die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 11, der Gemarkung Wolthof überplant.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, hat der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet. Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Das Areal bietet aufgrund der schmalen Fläche und der Randlage einiger Ackerflächen sowie der Entfernung zu den nächsten Wohnhäusern eine sehr gute Voraussetzung für die kombinierte Nutzung Agri-Photovoltaik.

Das geplante Bauvorhaben dient der Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bau- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bauverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des betroffenen Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) erforderlich.

1.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in Glewitz, in dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Vorpommern-Rügen und gehört zum Amt Franzburg-Richtenberg. Er ist ca. 300 m nordwestlich von dem Ortsteil Wolthof, ca. 600 m nördlich von dem Ortsteil Jahnkow und ca. 600 m nordöstlich von dem Ortsteil Glewitz entfernt. Das Plangebiet wird größtenteils von dem Ibitzgraben eingegrenzt, wobei auch einige die Fläche, besonders im westlichen Teil, von Entwässerungsgräben durchquert werden. Südlich laufen mehrere Baumgruppen und -reihen am Flächenrand mit, welche eine Grenze zwischen den südlich liegenden Äckern und dem Vorhabengebiet markieren. Im Nordwesten befinden Wiesen, welche auch als Weideland genutzt werden. Im Nordosten begrenzt ein unbetreibar Mischwald die Fläche. Es laufen zwei Feldwege in der Nord-Süd-Achse durch die Fläche.

Die westliche Vorhabenfläche besteht aus Wiesen. Die östliche Fläche ist Ackerland, welches Feldsölle und Feldgehölz einschließt.

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Trebeltal.

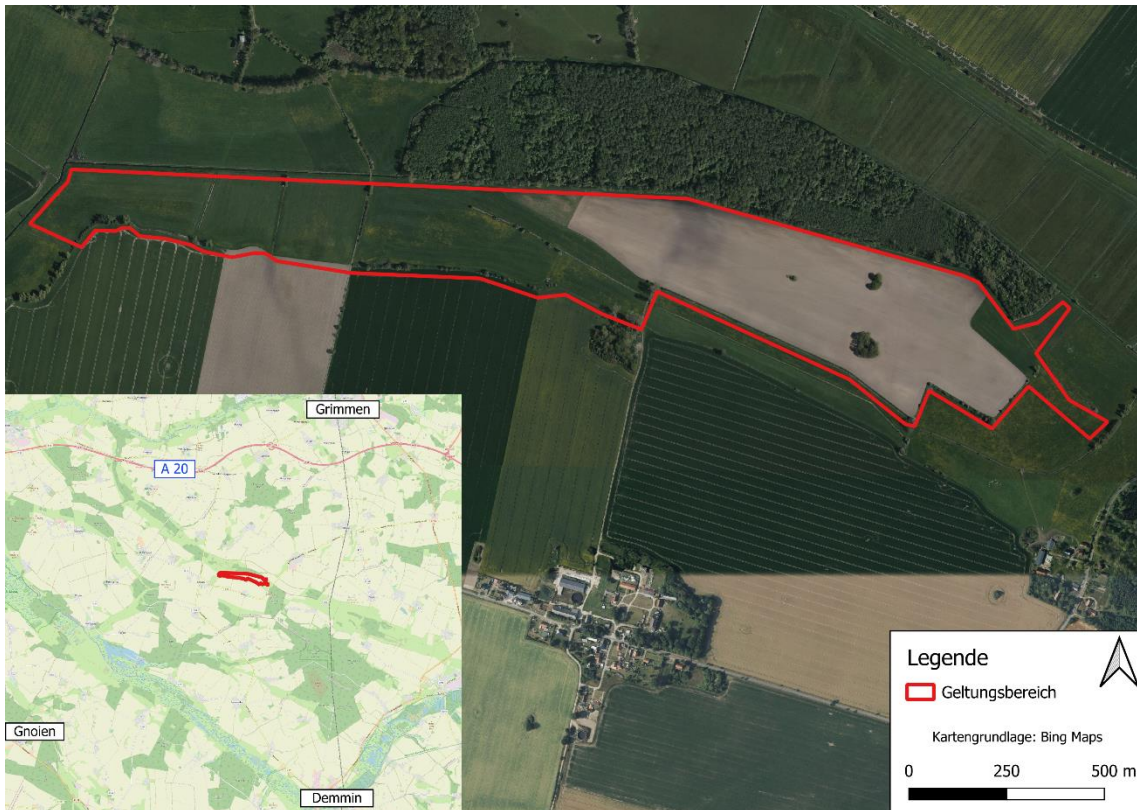


Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabens

1.3. Rechtliche Grundlage

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten, für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.4. Methodik

Es wird eine potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Die Untersuchungen zu den relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens wird geprüft. Im abschließenden Artenschutzfachbeitrag werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktsanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
 - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten.
 - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
 - c. Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
2. Datenabfrage zu Bestandsangaben aus vorhergehenden Kartierungen im Bereich des Vorhabengebiets und Untersuchungsradien vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und der UNB des Landkreises.

3. Altdatenrecherche in Literatur und Internet

Bislang erfolgte eine Untersuchung zur Biotopstruktur im August 2024 und zwei Begehungen zur Zug- und Rastvogelkartierung. Die Untersuchungen zu den unterschiedlichen Artengruppen werden sich bis in den Sommer 2025 erstrecken.

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

2.1.1. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung werden die potenziellen Betroffenheiten geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgen weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

Es wird eine ausführliche Recherche basierend auf Luftbildern und Altdaten durchgeführt. Für einen ersten Überblick erfolgte eine Begehung der Fläche Mitte August 2024.

2.1.2. Ergebnisse

Die Biotopbezeichnungen sowie der Code, die Wertstufe und der Schutzstatus sind mit dem Dokument „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018“ des LUNG erarbeitet worden. Folgende Biotope wurden vorgefunden:

Biotoptyp	Code	Naturschutzfachliche Wertstufe	Schutzstatus	Vorkommen auf Planfläche
Acker	AC	0	-	Im Ostteil, Anbau v. Winterweizen (Aug. 2024)
Beeinträchtigter Bach	FBB	3	-	Ibitzgraben, die Fläche im Westen und Norden begrenzend
Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechsel (Landwirtschaftslagerfläche)	AKK	0	-	Mittig im Süden
Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	BFX	1 - 3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Auf Ackerfläche und mittig im Süden (Spitzahorn, Eiche, Esche,...)
Graben, trockenführend oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung	FGX	2	-	Die Fläche durchziehend, temporär wasserführend
Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	FGY	1	-	Die Fläche durchziehend, Gewässer II. Ordnung

Hybridpappelbestand	WYP	1	-	Mittig im Süden
Naturnahe Stillgewässer (temporär)	S	3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Auf Ackerfläche und am südlichen Rand mittig
Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald	WEX	3	-	An die Fläche im Norden angrenzend
Sonstiges Feuchtgrünland	GFD	3	-	Im Westteil
Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	WXS	2	-	Mehrere Baumgruppen und Einzelbäume auf der Fläche (Weiden, Eichen, ...)
Strauchhecke	BHF	3	Lt. § 20 NatSchAG M-V geschützt	Schwarzer Hollunder

Tabelle 1: Biotope im Plangebiet

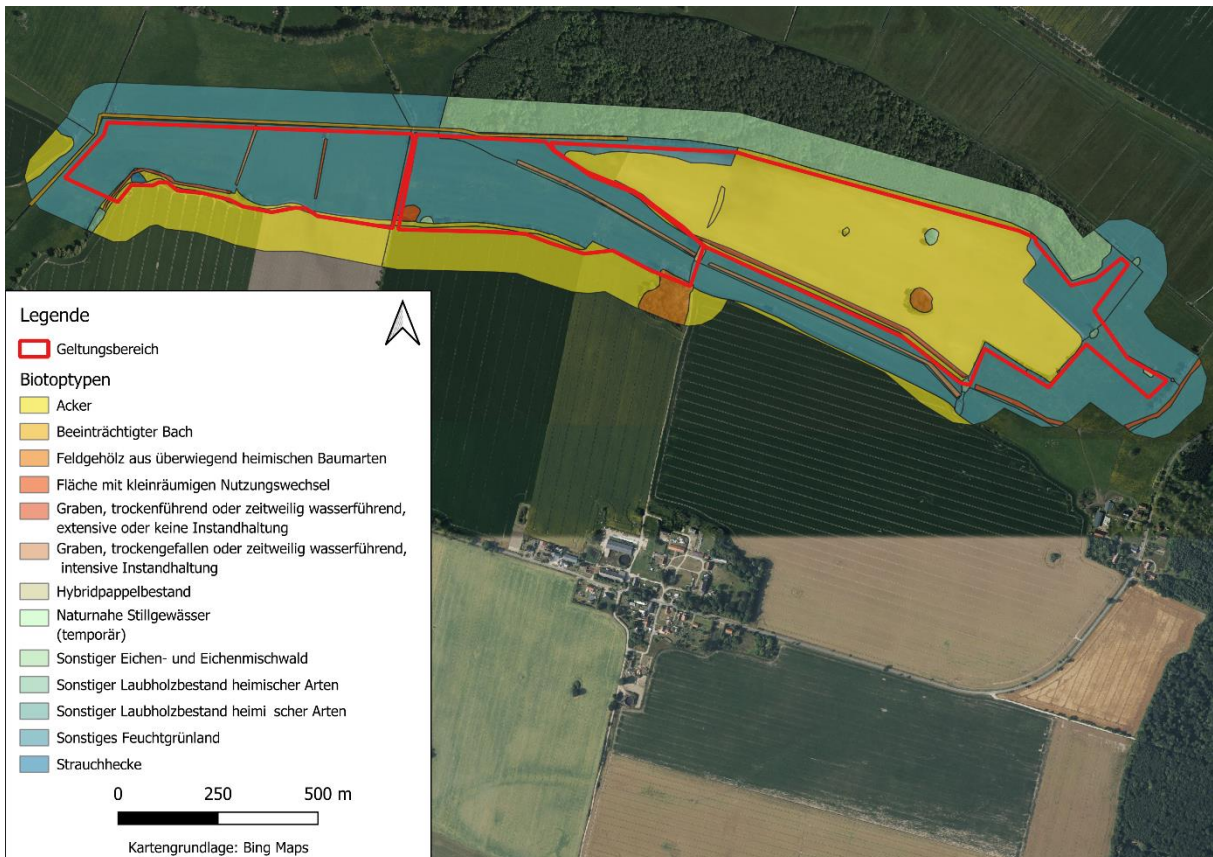


Abbildung 2: Darstellung der Biotope



Abbildung 3: Ackerfläche mit geschütztem Feldgehölz im Osten d. Plangebiets (Aug. 2024)



Abbildung 4: Wirtschaftsweg mit Strauchbegleitung (Aug. 2024)



Abbildung 5: Ibitzgraben im Norden der Fläche (Aug. 2024)



Abbildung 6: Frisches Grünland mit Pappelbaumreihe (Aug. 2024)

2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des Vorhaben zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für das Vorhaben kann nach Beurteilung der Landschafts- und Lebensraumstruktur eine Störung oder sonstige Betroffenheit wildlebender, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Notwendigkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung, die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen möglich sind und ob sich daraus die Begründung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Aus der Beurteilung der Standortbedingungen des Projektes sowie in Übereinstimmung mit den fachbehördlichen Anforderungen wurde die Untersuchungsrelevanz anhand der nachfolgend aufgeführten Aspekte hergeleitet. Als Datengrundlagen wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns genutzt.

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	<p>Eine Nutzung des Plangebietes von Fledermäusen als Nahrungshabitat, sowie Lebensstätte ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen im Plangebiet und näheren Umgebung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Nutzung durch den Wolf kann nicht ausgeschlossen werden, da es in der Nähe immer wieder Sichtungen gab.</p> <p>Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund vorhandener, geeigneter Gewässer nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Haselmaus kann aufgrund vorhandener Feldhecken, Gebüschern und Beeresträuchern im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Allerdings liegen keine Nachweise in dieser Region vor</p> <p>Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können aufgrund der Lebensraumsprüche mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	ja
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Bäumen, Sträuchern und in Bodenstrukturen.	ja
Amphibien	Es befindet sich mehrere Gräben im Untersuchungsraum, weshalb eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.	ja
Reptilien	<p>Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen und Schlingnattern darstellen. Die vorhandenen Gewässerstrukturen könnten auch geeigneter Lebensraum für die Ringelnatter darstellen.</p> <p>Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte ist im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen.</p>	ja
Insekten	<p><u>Käfer:</u> Die in Deutschland vorkommenden Käferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind entweder an Altbäume mit ausreichend Mulm gebunden, oder an natürliche feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden. Der vorhandene Graben ist zu sehr gestört, sodass keine relevanten Käfer darin vorkommen können.</p> <p><u>Schmetterlinge, Schwärmer:</u> Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Ein Graben ist vorhanden. Der Große Feuerfalter verhält sich nach den „Steckbriefe[n] der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL“ innerhalb des Bundeslandes relativ ortstreu. Es gibt ein Potenzial für passende Raupenfutterpflanzen, weshalb bei den Begehungsterminen der Falter berücksichtigt wird. Der Blauschillernde Feuerfalter kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur im Ueckertal vor. Der Falter braucht für die Eiablage den Wiesen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), der ein Feuchtes Habitat beansprucht. Aufgrund der Bedingungen auf dem Vorhabengebiet, wurde der Falter, trotz des eingeschränkten Vorkommens berücksichtigt.</p> <p><u>Libellen, Jungfernen:</u> Libellen/Jungfernen des Anhang IV können aufgrund der Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden.</p>	ja

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Mollusken	Aufgrund der örtlichen Begebenheiten des Grabens kann die Zierliche Tellerschnecke, sowie die Bachmuschel (Gemeine Flussmuschel) ausgeschlossen werden. Andere in Deutschland vorkommende Mollusken, des Anhang IV der FFH-RL sind ebenfalls an natürliche, feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.	nein
Fische	Vorkommen von Fischen nach Anhang IV sind aufgrund der Lebensraumsprüche auszuschließen.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind aufgrund er Lebensraumsprüche, sowie der Verbreitungsgebiete mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Moose	Vorkommen von Moosen nach Anhang IV gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.	nein

Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz

2.3. Säugetiere

2.3.1. Methodik

Zunächst werden Daten beim LUNG und der UNB des Landkreises, sowie Altdaten aus der Literatur herangezogen.

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen im Vorhabengebiet werden mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG) Aufnahmen durchgeführt. Diese geben ein Bild über die vorkommenden Arten, sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiet. Die aufgezeichneten Ultraschallrufe werden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu werden Sonogramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter können der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zugeordnet werden. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen. Zusätzlich wird bei den Begehungen, im direkten Umfeld, auf Höhlenbäume geachtet und mit aufgenommen.

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgt eine Absuche der auf der Fläche im 50 m Radius vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wird eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG).

Die Haselmaus bewohnt Waldgesellschaften, sowie Feldhecken oder Gebüsche im Brachland. Das Optimalhabitat besitzt Beerensträucher und Haselnussvorkommen. In den Sommermonaten werden Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen gebaut. Die Art ist auch in Höhlen und in Nistkästen zu finden. Es werden pro Aktivitätsperiode 3-5 Nester gebaut. Die Tiere sind in der Regel ortstreu, nur die Jungtiere wandern von dem Geburtsort ab. Als Nachweismethoden kommen Nestersuche, sowie Analyse von Fraßspuren an Haselnüssen in Frage.

Biber leben in gewässerreichen Landschaften, in siedlungsnahen Gräben und Fischteichen. Um ein Vorkommen des Bibers nachzuweisen wird besonders nach Frassspuren, Biberburgen und Individuen Ausschau gehalten. Da Biber nachtaktive Tiere sind, ist es günstig mit Wildtierkameras zu arbeiten und Individuen aufzuzeichnen. Die Revierkartierung zum Biber findet zwischen Oktober 2024 und März 2025 statt.

Um Fischotter nachzuweisen wird auf Trittsiegel, Kot und Individuen im Plangebiet geachtet. Auch werden die Straßen auf Verkehrstopfer abgelaufen. Die Untersuchungen zu dieser Art finden zwischen Oktober 2024 und März 2025 statt.

2.3.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach den abgeschlossenen und ausgewerteten Untersuchungen im Sommer 2025 in einem Artenschutzfachbeitrag ausgeführt werden.

2.4. Avifauna

2.4.1. Methodik

2.4.1.1. Brut- und Gastvogelkartierung

Zunächst werden Daten beim LUNG und der UNB des Landkreises, sowie Altdaten aus der Literatur (Mädlow et al. 2001, Rutschke 1983, Ryslavý et al. 2011, Heinicke 2015 ff.) herangezogen.

Die 6 Untersuchungen zu den Brut- und Gastvögeln werden sich über die Monate März – Juli 2025 erstrecken. Die Methodik erfolgt nach Bibby et al. 1995, Gnielka et al. 1990. Die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) werden zur Bewertung eines Hinweises auf Brutverdacht herangezogen.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigendem Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet. Als Begehungszeiten werden entweder die Stunden vor Dämmerung bis nach Sonnenaufgang sowie vor Abenddämmerung bis nach Sonnenuntergang gewählt, da so nicht nur die unterschiedlich tagaktiven Vögeln, sondern auch die dämmerungs- und nachtaktiven Vögel aufgenommen werden können. Alle akustisch und visuell wahrgenommenen avifaunistischen Beobachtungen von Brutvögeln, Überfliegern und Nahrungsgästen werden in eine topographische Tageskarte punktgenau eingetragen. Als Hilfsmittel kommen ein Fernglas mit zwölfacher Vergrößerung sowie ein Feldspektiv mit 60 facher Vergrößerung zum Einsatz.

Nach der letzten Begehung werden dann alle Punktdaten in einer Karte zusammengetragen und anschließend bewertet. Wurden Vögel wiederholt am selben Ort kartiert und zeigten diese revieranzeigendes Verhalten, wird ein Revierverdacht oder Brutrevier eingetragen. Bei potenziellen Brutvögeln werden der Reviermittelpunkt ermittelt und dieser in einer Karte angegeben. Des Weiteren werden im 300 m Radius um die Vorhabenfläche Greif- und Großvögel aufgenommen. Dabei werden in den Winter- und Frühjahrsmonaten, in welchen die Bäume ihre Blätter noch nicht ausgetrieben haben, nach Horsten gesucht.

2.4.1.2. Zug- und Rastvogelkartierung

Für die Zug- und Rastvogelkartierung werden die „Methoden der Feldornithologie“ (Bibby et al. 1995) herangezogen und befolgt. Es wurden von der Unteren Naturschutzbehörde 10 Begehungen zwischen September 2024 und März 2025 angesetzt, welche bereits im Gange sind. Diese sollen bei möglichst heiteren und trockenen Wetterverhältnissen durchgeführt werden.

Die Untersuchungen werden im 250 m Radius um das Vorhabengebiet mittels Punkt-Stopp-Zählung, Sichtbeobachtungen, Verhören von Zugrufen und arttypischen Lautäußerungen der einzelnen Vogelarten durchgeführt. Dabei werden alle Vögel aufgenommen, die das Untersuchungsgebiet überfliegen, landen, sich darin aufhalten und die störungssensibel und planungsrelevant sind. Die erfassten Daten werden in topografische Tageskarten eingetragen und nach Abschluss in einer Gesamtkarte zusammengefasst. Die Kartierenden sind zu Fuß unterwegs.

2.4.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach den abgeschlossenen und ausgewerteten Untersuchungen im Sommer 2025 in einem Artenschutzfachbeitrag ausgeführt werden.

2.5. Amphibien

2.5.1. Methodik

Als Datengrundlage werden Verbreitungskarten von Amphibien in Mecklenburg-Vorpommern nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft sowie nach Altdaten beim LUNG und der UNB des Landkreises nachgefragt. Zu den potenziell vorkommenden Arten zählen: Wechselkröte (*Bufo viridis*, Syn. *Bufo viridis*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*, Syn. *Triturus vulgaris*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*, Syn. *Rana esculenta*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn. *Bufo calamita*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Erdkröte (*Bufo bufo*).

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (Schlupmann & Kupfer 2009). Als Untersuchungsradius wird ein 50 m Puffer um das Plangebiet gezogen. Die Untersuchung orientiert sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wird.

Es werden dazu 6 Begehungen zwischen März und Juli 2025 stattfinden.

Während der Begehungen wird versucht durch Sichtbeobachtung und Verhören Amphibien (Adulte, Laich, Larven und Jungtiere) nachzuweisen. Es werden hierfür die Wege und Straßen auf dem Plangebiet sowie die Gehölz- und Ackerränder untersucht. Ersteres insbesondere nach wandernden oder überfahrenen Tieren aufgrund der Wanderbewegungen. Weiterhin werden alle Gewässerstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets und auch solche weiter entfernteren Gewässer, welche sich innerhalb des Wanderradius der nachgewiesenen Arten befinden, untersucht. Die Wasseroberflächen werden auch mit einer leistungsstarken Taschenlampe abgeleuchtet, um insbesondere Molche zu erkennen.

2.5.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach den abgeschlossenen und ausgewerteten Untersuchungen im Sommer 2025 in einem Artenschutzfachbeitrag ausgeführt werden.

2.6. Reptilien

2.6.1. Methodik

Zunächst werden Daten vom LUNG, der UNB des Landkreises und Altdaten aus der Literatur herangezogen.

Die vier in Mecklenburg-Vorpommern heimischen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten sind die Kreuzotter (*Vipera berus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Ein Vorkommen der Schlingnatter und der Europäischen Sumpfschildkröte im Vorhabengebiet sind bislang nicht bekannt. Somit werden sich die Untersuchungen auf das Vorkommen der Zauneidechse,

der Kreuzotter, Ringelnatter und Waldeidechse und deren geeigneten Habitats sowie die Populationsgrößenermittlung fokussieren.

Für diese Artengruppe sind 6 Begehungstermine zwischen März und Juli vorgesehen. Dabei wird auf geeignete Witterungsbedingung geachtet und die Untersuchungen zu jeder Tageszeit mind. einmal durchgeführt, um die vormittägliche Aufwärmphase und alle im Laufe des Tages von der Sonne beschienenen Flächen zu kartieren.

Die Erfassung erfolgt durch ruhiges und systematisches Abgehen des Gebiets und vorausschauenden, konzentrierten Beobachtungen. Unzugängliche Stellen wurden vorsichtig mit einem langem Stock entlang gestrichen, um so flüchtende Tiere zu entdecken. Es werden im Frühjahr auf der Fläche an geeigneten Strukturen auch künstliche Verstecke in Form von Reptilienbrettern aus Dachpappe ausgelegt werden.

Die Wege und Straßen in und an dem Gebiet werden auf Verkehrstopfer abgesucht werden.

Neben den Sichtbeobachtungen mit bloßem Auge und mittels Fernglas wird auch auf die arttypischen Geräusche flüchtender Tiere, das sogenannte Eidechsenrascheln, geachtet werden.

2.6.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach den abgeschlossenen und ausgewerteten Untersuchungen im Sommer 2025 in einem Artenschutzfachbeitrag ausgeführt werden. Maßnahmen

2.7. Insekten

2.7.1. Methodik

Zunächst werden Daten vom LUNG, der UNB des Landkreises und Altdaten herangezogen.

Der Nachtkerzenschwärmer bewohnt unter anderem Ufer von Gräben und Fließgewässern mit Weidenröschenbeständen oder Nachtkerzen. Die Tiere sind wärmebedürftig und benötigen damit sonnenexponierte Standorte mit ausreichend Futterpflanzen. Da die Art sehr mobil ist, kann die Art aufgrund der vorhandenen Grabenstruktur nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung wird nach Raupen an geeigneten Futterpflanzen vom späten Nachmittag bis in die frühe Nachtstunden gesucht.

Der Große Feuerfalter wird in der Roten Liste Deutschland in der Kategorie 2, also als stark gefährdet eingestuft und ist eine Tagfalterart die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen kann. Als Futterpflanzen dienen den Raupen Teich-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), die Unterart *L. dispar rutila* frisst auch an anderen Ampferarten, wie Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*). Die Weibchen legen ihre Eier meist einzeln auf der Oberseite der Futterpflanzen ab. Die daraus schlüpfenden Raupen fressen auf der Blattunterseite und ruhen oft auf der Mittelrippe. Die Raupen einer zweiten Generation überwintern als junge Raupen und verpuppen sich erst im nächsten Frühjahr am unteren Teil des Stängels ihrer Fraßpflanze in einer hell gelbbraunen Gürtelpuppe, die kopfüber hängt. Jungraupen fressen Höhlungen in die Blätter und können während der Überwinterung in diesen eine mehrwöchige Überflutung ihrer Pflanze überleben. Die Larvalhabitate sind meist sehr spezifisch und räumlich sowie strukturell gut abgrenzbar. Ein Larvalhabitat beinhaltet in aller Regel deutlich mehr als die bloße Präsenz der Wirtspflanze. Um eine erfolgreiche Entwicklung vom Ei bis zum Falter zu gewährleisten, muss ein Larvalhabitat in aller Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

- Geeignetes Mikroklima
- Wirtspflanzen in einem phänologisch geeigneten Zustand
- Ausreichendes Nahrungsangebot und Nahrungsqualität
- Erreich- und Auffindbarkeit durch (ein) begattete(s) Weibchen
- Angemessene Nutzung/Bewirtschaftung bzw. ein adäquates Störungsregime
- Geringen Konkurrenz-, Prädations- bzw. Parasitoidendruck

Der Zeitraum der Begehungen begrenzt sich auf die Eisuche, auf das Ende der Flugzeiten für die erste Generation von Mitte Juni bis Ende Juni. In diesen Zeiträumen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit Eier zu finden, da jetzt die Weibchen ihre meisten Eier abgelegt werden. Diese Suche vor allem an Ampferpflanzen, die die umgebende Vegetation überragen sowie an Ampferpflanzen mit 6 bis 20 Blättern. Abgesucht werden die Blattoberseiten, nur bei senkrecht stehenden Blättern auch die Blattunterseite (besonders bei *Rumex crispus*)

Der blauschillernde Feuerfalter besiedelt unter anderem Feuchtwiesen. Eine besondere Bedeutung werden geeignete Biotope mit Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) zugeordnet. Zwischen Anfang Juni und Anfang August wird an der Unterseite der Wirtspflanze ein Ei angeheftet. Die Raupe schlüpft zwischen Juni und Ende August. Bei den Kartierungen müssen dabei mindestens 18 °C Lufttemperatur sein, eine maximal 50%-ige Bewölkung und maximal eine leichte Windstärke vorhanden sein. Bei der Kartierung werden Individuen gesucht und geeignete Raupenfutterpflanzen nach Eiern/Raupen abgesucht.

2.7.2. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach den abgeschlossenen und ausgewerteten Untersuchungen im Sommer 2025 in einem Artenschutzfachbeitrag ausgeführt werden. Maßnahmen

3. Vermeidungs- Minderungsmaßnahmen

Für das finale Maßnahmenkonzept werden die abgeschlossenen Untersuchungsergebnisse im Artenschutzfachbeitrag benötigt.

Dennoch sind folgende Maßnahmen bereits jetzt angesetzt und dem Bebauungsplan entnommen:

MV1: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit ist eine fachlich qualifizierte und zertifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

MV2: Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 20. Februar eines Jahres. Sollte außerhalb dieses Zeitraumes die Baufeldfreimachung erfolgen, ist dies frühzeitig mit dem Fachgutachter und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Durchführung erfolgt unter Einbeziehung des Fachgutachters (ÖBB).

MV3: Anlegen von Stubbenhauferken

Entlang der Gräben sind innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches in Abstimmung mit der UNB in den Randbereichen fünf Stein-Stubbenhäufen (Länge ca. 5 m/ Breite ca. 2 m) anzulegen.

MV4: Bodenabstand des Zaunes

Einfriedungen sind für Kleintiere, insbesondere Kleinsäuger, durchlässig zu gestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand von 15 cm bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten.

4. Zusammenfassung

In der Gemeinde Glewitz, im Landkreis Vorpommern-Rügen, plant der Vorhabenträger die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ mit einer Größe von etwa 65 ha. Diese soll sich nördlich der Ortsteile Glewitz, Jahnkow und Wolthof über Ackerland, Weiden und Wiesen erstrecken. Es sind die Flurstücke 5, 12 (tlw.), 19, 20 und 80 in der Flur 11, der Gemarkung Jahnkow und die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 11, der Gemarkung Wolthof überplant.

Das geplante Bauvorhaben dient der Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und gleichzeitiger Erzeugung regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz und den genannten Zielsetzungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

In dem Untersuchungszeitraum August 2024 – Juli 2025 werden folgende Artgruppen untersucht: Säugetiere (Fledermäuse, Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus), Avifauna (mittels Brutvogelkartierung und Zug- & Rastvogelkartierung), Reptilien, Amphibien und Insekten.

Nach den abgeschlossenen Begehungen werden die Ergebnisse zusammengetragen, ausgewertet und ein finaler Artenschutzfachbeitrag erstellt. In letzterem Fachbeitrag wird ein detaillierteres und artenspezifisches Maßnahmenkonzept erarbeitet werden, um artenschutzrechtliche Konflikte mit den vorgefundenen Arten zu vermeiden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

5. Literatur

KRISTIN ZSCHEILE UND NORMAN STIER, verändert nach KLUTH & BOYE (2004): *Canis lupus* LINNAEUS, 1758

SVEN BÜCHNER & VOLKER WACHLIN, verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758)

VOLKER WACHLIN, nach DREWS (2003): *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772) Nachtkerzenschwärmer

THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, verändert nach GRUSCHWITZ (2004): *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768) Schlingnatter, Glattnatter

HANS-DIETER O. G. BAST & VOLKER WACHLIN, nach ELLWANGER (2004) : *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) Zauneidechse

Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, vom 20.09.2010: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung

Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutz auf der Ebene der Bauleitplanung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

Verbreitungskarten der relevanten Tier- und Pflanzenarten auf der Website des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., von Vökler, F. (2014): Verbreitungsatlanten "Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Teil Nonpasseres und Teil Passeres"

D. Benkert, F. Fukarek, H. Korsch, M. Hermann (1998): "Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschland"

Verbreitungskarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern auf dessen Internet-Plattform: (2016): https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

Zettler, M. L., Jueg, U., Menzel-Harloff, H., Göllnitz, U., Pettrick, S., Weber, E., Seemann, R. (2006): "Die Land- und Süßwassermollusken MecklenburgVorpommerns"

Bönsel, A. & Frank, M. (NABU MV) (2013): "Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns"

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101, Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 10.10.2022, www.bfn.de/artenportraits]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbek et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

Bundesamt für Naturschutz BfN (2022): Artenportraits. [Stand 05.11.2024, www.bfn.de/artenportraits]

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, Abl. EG Nr. L223, S.9

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018

MKG Projekt GmbH (27.10.2024): Bebauungsplan Nr.1 „Agri-PV-Anlagen Jahnkow/Wolthof“ - Vorentwurf